

Hauptversammlung der DFV Deutsche Familienversicherung AG am 3. Juni 2025

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zum Tagesordnungspunkt 6 über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und des Andienungsrechts bei Erwerb und Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand der DFV Deutsche Familienversicherung AG („**Gesellschaft**“) erstattet gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 zweiter Halbsatz AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und des Andienungsrechts der Aktionäre bei Erwerb und Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien den folgenden Bericht:

Zu Tagesordnungspunkt 6 schlagen der Vorstand der Gesellschaft („**Vorstand**“) und der Aufsichtsrat der Gesellschaft („**Aufsichtsrat**“) vor, die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 2. Juni 2030 eigene Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bzw. – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Mai 2021 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum Ablauf des 18. Mai 2026 eigene Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Von dieser Ermächtigung hat die Gesellschaft keinen Gebrauch gemacht. Die Aktien der Gesellschaft sind nicht länger zum Handel im regulierten Markt zugelassen. Die bestehende, durch die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Mai 2021 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll vor diesem Hintergrund aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien ersetzt werden, um den Besonderheiten einer solchen Ermächtigung für eine nichtbörsennotierte Gesellschaft Rechnung zu tragen.

Die eigenen Aktien sollen sowohl durch die Gesellschaft selbst als auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen (Konzernunternehmen) oder durch für Rechnung der Gesellschaft oder für Rechnung von Konzernunternehmen handelnde Dritte erworben werden können.

Der Erwerb der eigenen Aktien kann über die Börse (Freiverkehr einer inländischen Börse, sofern Handel mit Aktien der Gesellschaft in diesem Marktsegment erfolgt) („**Börse**“) oder im Wege eines Öffentlichen Erwerbsangebots erfolgen. Ein „**Öffentliches Erwerbsangebot**“ ist ein an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten. Bei dem Erwerb ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb über die Börse oder im Wege eines Öffentlichen Erwerbsangebots trägt dem Rechnung.

Das Volumen eines Öffentlichen Erwerbsangebots kann begrenzt werden. Sofern die Zahl der zum Kauf angeordneten beziehungsweise der zum Verkauf angebotenen Aktien der Gesellschaft das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, kann der Erwerb unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre statt nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten nach dem Verhältnis der angeordneten beziehungsweise angebotenen Aktien je Aktionär erfolgen, um das Zuteilungsverfahren zu vereinfachen. Es kann auch eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angeordneter beziehungsweise angebotener Aktien je Aktionär vorgesehen werden. Diese Möglichkeiten dienen dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Auch ein faktischer Ausschluss von

Kleinaktionären kann so vermieden werden. Den damit verbundenen Ausschluss eines weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre hält der Vorstand vor diesem Hintergrund für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

Wenn für die Aktien der Gesellschaft ein Börsenpreis (einschließlich der Notierung im Freiverkehr) verfügbar ist, soll der Vorstand diesen grundsätzlich berücksichtigen; eine schematische Anknüpfung an einen solchen Börsenpreis ist indes nicht vorgesehen, auch damit dessen Aussagekräftigkeit vom Vorstand bewertet werden kann und Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen eines Börsenpreises oder Wegfall eines Börsenpreises nicht wieder infrage gestellt werden können. Insbesondere sofern der Börsenpreis aufgrund Illiquidität des Marktes aus Sicht des Vorstands nicht mehr aussagekräftig sein sollte, kann der Vorstand den maßgeblichen Wert je Aktie der Gesellschaft entweder (i) auf Grundlage einer von einem unabhängigen sachverständigen Gutachter durchgeführten Unternehmensbewertung gemäß dem IDW Standard 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1 in der Fassung 2008), (ii) auf Grundlage eines Bewertungsgutachtens von einer anerkannten Investmentbank, oder (iii) beruhend auf einer sonstigen angemessenen Marktbewertung, insbesondere soweit diese auf mit einem oder mehreren Aktionären verhandelten Kaufpreis(en) basiert, festlegen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne einen weiteren Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden können oder aber über die Börse oder im Wege eines Angebots an alle Aktionäre wieder veräußert werden können. Die Einziehung der eigenen Aktien führt grundsätzlich zur Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft. Der Vorstand wird aber auch ermächtigt, die eigenen Aktien ohne Herabsetzung des Grundkapitals gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG einzuziehen. Dadurch würde sich der anteilige Betrag der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG entsprechend erhöhen. Bei den beiden genannten Veräußerungswegen wird der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt.

Die erworbenen eigenen Aktien sollen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte veräußert werden können, sofern der Veräußerungspreis je Aktie den Börsenpreis (einschließlich der Notierung im Freiverkehr) einer Aktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses Gebrauch gemacht. Dadurch wird der Vorstand in die Lage versetzt, schnell und flexibel die sich aus günstigen Börsensituationen bietenden Chancen zu nutzen und durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Wiederverkaufspreis zu erzielen. Damit lassen sich eine Stärkung des Eigenkapitals erreichen oder neue Investorenkreise erschließen. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der Wiederveräußerungsermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Hierunter fallen auch Aktien, die zur Bedienung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden oder ausgegeben werden können, soweit diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt unter Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei diesem Weg der Veräußerung eigener Aktien durch die Begrenzung der Zahl der zu veräußernden Aktien und die Verpflichtung zur Festlegung des Veräußerungspreises der neuen Aktien nahe an einem maßgeblichen Börsenkurs angemessen gewahrt.

Außerdem soll es dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich sein, eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften anbieten und übertragen zu können. Die aus diesem Grunde vorgeschlagene Ermächtigung soll die Gesellschaft im Wettbewerb um interessante Akquisitionen stärken und es ihr ermöglichen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend auf sich bietende Erwerbschancen zu reagieren. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eigene Aktien genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich allein vom Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre leiten lässt. Bei der Bewertung der eigenen Aktien und der Gegenleistung hierfür wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Belegschaftsaktien im Rahmen der vereinbarten Vergütung oder gesonderten Programmen, einschließlich Aktienoptionsprogrammen, (aktuellen und ehemaligen) Mitarbeitern der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen sowie (aktuellen und ehemaligen) Organmitgliedern von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen entgeltlich oder unentgeltlich zum Erwerb anzubieten, zuzusagen und zu übertragen. Die Ausgabe von Aktien an diesen Personenkreis stärkt die Identifikation der Berechtigten mit der Gesellschaft und die Eigentümerkultur im Unternehmen. Dies liegt auch im Interesse des Unternehmens. Gleiches gilt für den bei dieser Verwendung erforderlichen Bezugsrechtsausschluss.

Schließlich sollen eigene Aktien zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (Scrip Dividend) verwendet werden können. Sofern zur Durchführung der Aktiendividende ein Bezugsrechtsausschluss im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erforderlich ist, soll der Vorstand in diesem Zusammenhang ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um eine Aktiendividende zu optimalen Bedingungen durchführen zu können. Bei der Aktiendividende unter Verwendung eigener Aktien wird den Aktionären angeboten, ihren mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Anspruch auf Auszahlung der Dividende an die Gesellschaft abzutreten, um im Gegenzug eigene Aktien der Gesellschaft zu erhalten.

Von diesen Ermächtigungen kann hinsichtlich solcher Aktien der Gesellschaft Gebrauch gemacht werden, die aufgrund dieser oder aufgrund früherer Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien erworben wurden.

Der Vorstand wird in den nächsten Hauptversammlungen jeweils nach § 71 Abs. 3 Satz 1 AktG über eine etwaige Ausnutzung dieser Ermächtigungen berichten.

Frankfurt am Main, im April 2025

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Der Vorstand